

und Kunst des Untermaingebietes 5 (1972) S. 51—249. — In dieser Würzburger Dissertation von 1969 werden Entstehung, Zusammensetzung und Aufgaben des archidiakonalen Gerichts Aschaffenburg, des wohl bedeutendsten Archidiakonats der Erzdiözese Mainz, anhand der zahlreich überlieferten Urkunden behandelt, von denen der Vf. 704 Nummern, die über die Tätigkeit des Gerichts berichten, zusammengestellt hat. Seit Mitte des 13. Jh. lassen sich die iudices des archidiakonalen Gerichts Aschaffenburg nachweisen; als Sitz des Gerichts diente die Stiftskirche St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, weil dem Stiftspropst zugleich das Amt des Archidiakons zukam, und von ihm wußte sich das Gericht abhängig. Zuständig war das Gericht in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens für Streitigkeiten um Benefizien, Zehnten, Pachtverträge und Patronatsrechte, entfaltete aber im Lauf der Zeit seine intensivste Tätigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Beurkundung von Besitzveränderungen und der Ausstellung von Testamentsurkunden. Im 14. Jh. gewann bei den Iudices die Verwaltungstätigkeit, wie die Prüfungsbefugnis und Investitur von Priestern im Archidiakonats, vor den richterlichen Aufgaben größeres Gewicht. Die Strafgerichtsbarkeit war im allgemeinen dem erzbischöflichen Gericht in Mainz vorbehalten, nur unbedeutendere Beleidigungsklagen und Ehesachen konnten vom archidiakonalen Gericht entschieden werden. Im 15./16. Jh. war der Mainzer Erzbischof mit Erfolg darum bemüht, die archidiakonale Gerichtsbarkeit immer weiter einzuschränken, bis die Glaubensspaltung im Archidiakonats Aschaffenburg in der Reformationszeit die Tätigkeit des Gerichts völlig zum Erliegen brachte. D. J.

Zdeňka Hledíková, K otázkám vztahu duchovní a světské moci v Čechách ve druhé polovině 14. století [mit Zus.: Zu Fragen der Beziehung zwischen geistlicher und weltlicher Macht in Böhmen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts], Československý časopis historický 24 (1976) S. 244—277. — Der Aufsatz hat sich die Aufgabe gestellt, die Beziehungen beider Gewalten im Rahmen der alltäglich stattfindenden Berührungen vornehmlich im Bereich der Pfarrkirchen und Kollegiatkapitel darzustellen. Nach einer knappen Einführung in die Problematik gilt die Aufmerksamkeit der Verfasserin namentlich der Form der Besetzung der niederen Benefizien und den damit zusammenhängenden Patronatsrechten, dem Einfluß der weltlichen und geistlichen Feudalherren auf die Besetzung der Kapitel, und sie versucht herauszuschälen, wie es um das geistige und moralische Niveau des böhmischen Kuratklerus bestellt war. Da aus äußeren Gründen die Verhältnisse der 80er Jahre des 14. Jh. im Vordergrund stehen, konnten auch Schlüsse hinsichtlich der Anfänge der böhmischen reformatorischen Bewegung gezogen werden. Zur Anm. 74 kann inzwischen noch auf einen weiteren Aufsatz von J. M. Klassen hingewiesen werden: The Czech Nobility's Use of the Right of Patronage on Behalf of the Hussite Reform Movement, Slavic Review. American Quarterly of Soviet and East European Studies 34 (1975) S. 341—359. Ivan Hlaváček

Ferdinand Elsener, Justizreform in den Constituciones et Statuta des Genfer Officialats von 1450. Aus dem Alltag eines geistlichen Gerichtshofes um die Mitte des 15. Jahrhunderts, ZRG Kan. 61 (1975) S. 63—83, gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte der neuen Ordnung für den bischöflichen Gerichtshof in Genf, die Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, als Felix V. 1440 vom Baseler Konzil zum letzten Gegenpapst gekrönt und 1449 nach seinem Rücktritt von Papst Nikolaus V. unter anderem zum Verwalter des Bistums Genf ernannt, in dieser Eigenschaft ein Jahr vor seinem Tod erließ. Die Studie geht kurz auf die Voraussetzungen und die Entstehungsgeschichte des Gesetzeswerkes ein und beschäftigt sich dann besonders mit dem dort vor-